

Offenlegung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie nach §§ 134 b und c AktG (ARUG II)

1. Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten

Die Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG hält im Direktbestand keine Aktien, weshalb im Sinne der Erläuterungsmöglichkeit nach § 134 b Abs. 4 AktG darauf verzichtet wird, eine Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen. Investitionen in Aktien werden ausschließlich über Publikumsfonds getätigt, die wiederum über einen Spezialfonds bei der Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH ("Helaba Invest") gehalten werden. Da lediglich mehrfach indirekt in Aktien investiert wird, erfolgt keine Mitwirkung durch die Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG. Stattdessen wird auf die Mitwirkungspolitik der Fondsgesellschaften verwiesen, welche auf den nachfolgenden Internetseiten eingesehen werden kann:

Robeco: <https://www.robeco.com/de/investmentansatze/solution/stimmrechtsausubung-und-aktive-einflussnahme.html>

Nordea: https://www.nordea.de/de/professional/documents/responsible-investments---annual-report/RI-AR_eng_INT.pdf/

Die in § 134 b Abs. 1 Nr. 1 bis 5 AktG aufgezählten und offenzulegenden Mitwirkungsrechte erfolgen aus den genannten Gründen durch die die Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG nicht. Es wird jeweils auf die Mitwirkungsberichte der Fondsgesellschaften verwiesen.

Aufgrund der nur indirekt erfolgenden Aktieninvestitionen über Publikumsfonds wird weder an Hauptversammlungen teilgenommen noch auf diesen abgestimmt. Es wird jeweils auf das Abstimmungsverhalten der Fondsgesellschaften verwiesen.

2. Anlagestrategie

Der Spezialfonds wird von der Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH verwaltet. Die Helaba Invest ist eine deutsche, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaft und Vermögensverwalterin. Die Helaba Invest übernimmt für die Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG die Offenlegung eines Teils ihrer Anlagestrategie sowie Angaben zu den Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter nach § 134 c Abs. 1 und 2 AktG. Für nähere Informationen dazu sei hier auf die Offenlegung der Helaba Invest verwiesen.

Link Helaba Invest:

<https://www.helaba-invest.de/corporate-governance/veroeffentlichung-von-dokumenten-sv-sachsen/>

Im Rahmen des Asset-Liability-Management-Prozesses (ALM-Prozess) erfolgt die jährliche Überprüfung der Anlagestrategie für den Planungszeitraum. Höchste Priorität hat dabei die Sicherstellung der Garantieverpflichtungen, die gegenüber den Versicherungsnehmern bestehen. Dies schließt sowohl die Aspekte der Höhe der Verpflichtungen als auch der Restlaufzeit ein. Ausgehend von dieser Verpflichtungsstruktur erfolgt die Anlage der dafür notwendigen Aktivmittel in Instrumente, die sowohl hinsichtlich der Fälligkeit- als auch der Risikostruktur weitestgehend kongruent zu den versicherungstechnischen Anforderungen sind.

Neben der Sicherstellung der Garantieleistungen soll durch Anlagestrategie langfristig eine attraktive Überschussbeteiligung gewährleistet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, erfolgt im Rahmen des jährlichen ALM-Prozesses eine separate Optimierung des Teils der Kapitalanlagen, der nicht grundsätzlich zur Erfüllung der Garantien benötigt wird. Zur Erzielung einer langfristig möglichst hohen Performance, wird durch die Optimierung der Strategischen Asset-Allocation eine geeignete Zielanlagestruktur ermittelt. Dieser liegen Berechnungen aus einem korrelationsbasierten Modell zur Optimierung der Vermögensanlage zugrunde. Die Ergebnisse daraus werden in den eingesetzten Steuerungsmodellen (ALM-Modell, Unternehmensplanungsmodell und Risikomodell) verprobt und bewertet. Basierend darauf wird eine Anlagestrategie formuliert, die sowohl die Dimensionen 'Erfüllung der Garantieverpflichtung' und 'marktgerechte Überschussbeteiligung' als auch die 'hohe Sicherheitsorientierung der Anlagepolitik' in Einklang bringen.

3. Fondsgebundene Lebensversicherungen auf Risiko des Versicherungsnehmers

Die Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG ("Anleger") erwirbt auf Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer im Rahmen der Fondsgebundenen Lebensversicherung ("FLV") verschiedene Fonds. Über diese FLV-Fonds ist der Anleger indirekt an Aktiengesellschaften beteiligt, die an einem geregelten Markt gelistet sind ("Portfoliogesellschaften").

Aus diesem Grund unterliegt der Anleger Offenlegungspflichten nach §§ 134 b und c AktG, die auf den Vorgaben der Richtlinie (EU) 217/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (sog. zweite Aktionärsrechterichtlinie) beruhen.

Die FLV-Fonds werden von verschiedenen regulierten deutschen und europäischen Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet ("Vermögensverwalter"), die wiederum selbst den Offenlegungspflichten nach §§ 134 b und c AktG bzw. den Offenlegungspflichten nach den jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetzen der zweiten Aktionärsrechterichtlinie unterliegen.

Der Anleger selbst nimmt weder auf die FLV-Fonds, noch auf die Portfoliogesellschaften unmittelbaren Einfluss und ist hierzu auch nicht berechtigt. Der Anleger erteilt an die Vermögensverwalter keinerlei Weisungen oder Empfehlungen im Hinblick auf deren Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften oder deren Abstimmungsverhalten. Diesbezüglich findet auch keine Abstimmung zwischen dem Anleger und den Vermögensverwaltern statt.

Bei den FLV-Fonds obliegt die Erstellung einer Anlagestrategie allein den Vermögensverwaltern; der Anleger hat hierauf keine Möglichkeit der Einflussnahme.

Für nähere Informationen zur Mitwirkungspolitik der Vermögensverwalter in den Portfoliogesellschaften sowie deren Ausübung von Aktionärsrechten sei hier auf die Offenlegung der jeweiligen Vermögensverwalter der einzelnen FLV-Fonds verwiesen.